

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1979

Ausgegeben am 24. August 1979

20. Stück

22. Verordnung: Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968; Neufestlegung der angemessenen Gesamtbaukosten je Quadratmeter und der normalen Ausstattung der geförderten Baulichkeiten.

23. Verordnung: Aufhebung und Erklärung der Schulfestigkeit von Lehrerstellen an öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen; Änderung.

22.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 25. Juli 1979, mit der in Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 die angemessenen Gesamtbaukosten je Quadratmeter und die normale Ausstattung der geförderten Baulichkeiten neu festgelegt werden

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 232/1972, 443/1972, 287/1974, 449/1974, 366/1975, 386/1976, 280/1978 und 139/1979 wird nach Anhörung des Wohnbauförderungsbeirates verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 12. Dezember 1972, LGBl. für Wien Nr. 3/1973, in der Fassung der Verordnungen LGBl. für Wien Nr. 7/1974, 2/1975, 13/1975, 2/1976 und 19/1978, mit der in Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 die angemessenen Gesamtbaukosten je Quadratmeter und die normale Ausstattung der geförderten Baulichkeiten festgelegt werden, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Demgemäß werden folgende angemessene Gesamtbaukosten der im § 1 Abs. 1 und 2 Wohnbauförderungsgesetz 1968 bezeichneten Wohnungen, Heime und Geschäftslokale sowie der gemeinsamen Benützung aller Bewohner dienenden Räume je Quadratmeter Nutzfläche für das Land Wien als Höchstgrenze festgesetzt:

- | | |
|--|---------|
| a) für Eigenheime und Mehrwohnungshäuser in Form von Reihenhäusern höchstens | 8 900 S |
| b) für Mehrwohnungshäuser bei einer Gesamtnutzfläche bis | |
| 1 500 m ² | 8 000 S |
| über 1 500 m ² bis 3 500 m ² | 7 250 S |
| über 3 500 m ² | 6 800 S |
| c) für Heime höchstens | 8 900 S |

Die vorstehenden Beträge gelten für mit Zentralheizung ausgestattete Baulichkeiten. Wird eine solche nicht hergestellt, ist bei den in lit. a und b angeführten Beträgen ein Abschlag von 10 v. H. vorzunehmen.“

2. § 1 Abs. 4 lit. b hat zu lauten:

„b) die durch unvorhersehbare Erschwernisse oder ungewöhnliche Umstände bei der Bauführung, insbesondere bei der Fundamentierung oder bei der Zu- oder Einleitung der elektrischen Energie (Trafostation), unvermeidbaren Erhöhungen um höchstens 10 v. H., bei nachweislich erforderlichen Pfahlfundierungen auf Baustellen mit einer Gesamtnutzfläche bis 3 500 m² jedoch um höchstens 15 v. H., weiters die Mehrkosten bei Hochhausbauten um höchstens 10 v. H. und ferner die Mehrkosten für ein- oder mehrgeschossige Einstellplätze (Garagen) um höchstens weitere 10 v. H., bei Kleinstbaustellen mit einer Gesamtnutzfläche bis 1 500 m² jedoch um höchstens 15 v. H.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Gratz

23.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 25. Juli 1979, mit der die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 1. April 1975, LGBl. für Wien Nr. 12/1975, in der Fassung der Verordnungen LGBl. für Wien Nr. 9/1976 bzw. LGBl. für Wien Nr. 16/1978, betreffend die Erklärung und Aufhebung der Schulfestigkeit von Lehrerstellen an öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen im Lande Wien geändert wird

Auf Grund des § 19 Abs. 2 bis 5 des Landeslehrer-Dienstgesetzes 1962, BGBl. Nr. 245/1962,

in der derzeit geltenden Fassung im Zusammenhalt mit § 2 Abs. 1 lit. b des Wiener Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1978, LGBl. für Wien Nr. 4/1979, wird auf Vorschlag des Stadtschulrates für Wien verordnet:

§ 1. Die Schulfestigkeit folgender Lehrerstellen wird aufgehoben:

A. Volksschulen:

11. Bezirk:	Braunhubergasse 3/I ..	5 Stellen
	Braunhubergasse 3/II ..	5 Stellen
	Miltnerweg 14	6 Stellen
21. Bezirk:	Großfeldstraße	6 Stellen
22. Bezirk:	Lieblgasse 4/I	6 Stellen
	Lieblgasse 4/II	5 Stellen

B. Hauptschulen:

22. Bezirk:	Lieblgasse 4	7 Stellen
	Wintzingerode- straße 1—3	7 Stellen
23. Bezirk:	Draschestraße 96	6 Stellen

C. Sonderschulen:

10. Bezirk: Triester Straße 114 3 Stellen

§ 2. An den nachstehend angeführten Volks- und Hauptschulen werden Lehrerstellen in der jeweils angegebenen Zahl als schulfest erklärt:

A. Volksschulen:

11. Bezirk:	Braunhubergasse 3	6 Stellen
	Miltnerweg 14/I	3 Stellen
	Miltnerweg 14/II	3 Stellen
22. Bezirk:	Lieblgasse 4/I	3 Stellen
	Lieblgasse 4/II	3 Stellen
	Lieblgasse 4/III	3 Stellen

B. Hauptschulen:

22. Bezirk:	Lieblgasse 4/I	5 Stellen
	Lieblgasse 4/II	5 Stellen

Der Landeshauptmann:

Gratz